



Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



Practitioner in Organic Livestock Management

Pilotkurs

Trainingseinheit 3

Ökologische Zertifizierung

MAICH Chania (GR) – Übersetzung aus dem Englischen EkoConnect e.V.



GESETZGEBUNG IN BEZUG AUF DIE PRODUKTION ÖKOLOGISCHER PRODUKTE

Die Herstellung ökologischer Produkte unterliegt innerhalb der Europäischen Union hauptsächlich der EU Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Die Verordnungen und dazugehörige Anhänge können heruntergeladen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Die Verordnungen legen Verantwortlichkeiten, Behörden, Rechte und Pflichten fest: a) Die **Kommission der Europäischen Gemeinschaft** koordiniert das System der ökologischen Produktion und Kontrolle und sammelt und evaluiert relevante Informationen. b) **Verantwortliche Behörden** in jedem Mitgliedsstaat beaufsichtigen das **Kontrollsystem** und können Gesetze zur Durchführung einführen. Die verantwortlichen Behörden können ihre Kontrollaufgaben an Kontrollstellen, auch als Zertifizierungsstellen bekannt, delegieren. Diese führen Inspektionen durch und zertifizieren die Produkte von **Unternehmern**, d.h. natürliche oder juristische Personen, welche für die Einhaltung der Richtlinien der ökologischen Produktion in ihrem Betrieb verantwortlich sind.

VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG – BEISPIELE

In der EU werden 5 Aspekte zur Einschätzung des Tierwohls berücksichtigt: Tiere sollen

- kein **Unbehagen** empfinden;
- keinen **Hunger und Durst** leiden;
- weder **Furcht** noch **Stress** ausgesetzt sein;
- keinen **Schmerz** leiden, **Verletzungen und Krankheiten** haben;
- **natürliches / tiergerechtes Verhalten** entwickeln.

Das Tierwohl hat eine hohe Priorität in der ökologischen Tierhaltung. Aus diesem Grund können die Anforderungen an die ökologische Produktion die Standards für Tierwohl in der EU überschreiten.

EU Anforderungen für ökologische Tierhaltung können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

1. Herkunft der Tiere
2. Haltungssysteme
3. Futter
4. Gesundheitsvorsorge und tiermedizinische Behandlung



Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG - MAßNAHMEN

1. Herkunft der Tiere

Bei der Auswahl der Rassen ist die Anpassungsfähigkeit an lokale Umweltbedingungen, ihre Vitalität und Resistenz gegen Krankheiten / Gesundheitsprobleme zu berücksichtigen. Einheimische Rassen und Zuchtlinien sollten bevorzugt werden.

Ökologische Produkte sollten von Tieren stammen, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in Bio-Betrieben gehalten wurden.

Tiere aus nicht zertifiziert ökologischer Haltung können zur Zucht in einen Bio-Betrieb gebracht werden, wenn Tiere aus ökologischer Haltung nicht in ausreichender Anzahl und gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EG) 889/2008 beschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Diese Bedingungen können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde weniger streng ausgelegt werden.

Solche Tiere und deren Produkte können nach Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Frist als ökologisch bezeichnet werden.





Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG - MAßNAHMEN

2. Haltungssysteme

Das Personal sollte notwendiges Wissen und Fähigkeiten hinsichtlich Tiergesundheit und Tierwohl aufweisen.

Tiere sollten Zugang zu Freiluftbereichen oder Weideflächen haben, wenn Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies zulassen.

Die Haltung sollte den Bedürfnissen der Tiere in Bezug auf Frischluftzufuhr, Licht, Platz und Komfort angepasst sein und genügend Raum für Bewegung und Entfaltung des natürlichen Verhaltens bieten.

Wenn Tiere in Ställen gehalten werden, sollten diese Dämmung, Heizung, Belüftung aufweisen, so dass die Bedingungen in einem Rahmen gehalten werden können, welche nicht schädlich für die Tiere sind. Die Gebäude müssen genügend Frischluft und Licht hinein lassen.

Die Mindestgrößen für Innen- und Außenflächen sowie weitere Kriterien für (Stall)haltung bei verschiedenen Arten sind in Anhang III der Verordnung (EG) 889/2008 festgelegt.





Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG - MAßNAHMEN

2. Haltungssysteme (Fortsetzung)

Wenn ökologisch und nicht ökologisch gehaltene Tiere auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehalten werden, müssen diese verschiedener Art sein und separat gehalten werden. Die Beweidung von konventionell bewirtschafteten Flächen durch ökologisch gehaltene Tiere sowie die Beweidung von ökologisch bewirtschafteten Flächen durch nicht ökologisch gehaltene Tiere ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Die Anzahl der Tiere ist begrenzt, um Überweidung, Beeinträchtigung des Bodens, Erosion und Umweltbelastung durch die Tiere oder die Ausbringung des Tierdunges zu minimieren.

Anbindehaltung und Isolierung der Tiere ist untersagt, und nur wenn nötig im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum zulässig.

Die Dauer von Tiertransporten sollte so kurz wie möglich sein.

Jegliches Leiden, einschließlich Verstümmelung, müssen während der gesamten Lebensdauer des Tieres, einschließlich Schlachtung, auf ein Minimum begrenzt werden.

Fortpflanzung sollte durch natürliche Methoden geschehen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind nicht erlaubt.





Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG - MAßNAHMEN

3. Futter

Die Hauptquelle für Futtermittel muss der Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden oder ein anderer Biobetrieb in der gleichen Region sein.

Die Tiere sind mit ökologischen Futtermitteln, die ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in den verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung decken, zu versorgen. Ein Teil der Ration können Futtermittel aus Betrieben sein, die sich in Umstellung befinden.

Tiere müssen ständig Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.

Nicht ökologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die Verwendung in der ökologischen Erzeugung zugelassen wurden, während Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren nicht erlaubt sind.

Junge Säugetiere werden mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, gefüttert.

Wenn verarbeitete Futtermittel verwendet wird, dürfen diese keine GVOs enthalten.





Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG - MAßNAHMEN

4. Gesundheitsvorsorge und tiermedizinische Behandlung

Die Tiergesundheit sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Krankheitsprävention basiert auf der Auswahl von Rassen und Zuchtlinien sowie Maßnahmen, die das Immunsystem stärken und die natürliche Abwehr gegen Krankheiten verbessern.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika für eine vorbeugende Behandlung, die Verwendung von Stoffen, die das Wachstum oder die Produktion fördern sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlicher Stoffen zur Fortpflanzungskontrolle oder für andere Zwecke, ist verboten.

Gebäude und Geräte müssen gereinigt und desinfiziert werden, um Kreuzinfektionen zu vermeiden und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Kot, Urin und ungefressenes oder verschüttetes Futter sind zu entfernen, um Gerüche zu minimieren und das Anlocken von Insekten oder Nagetieren zu vermeiden.

Im Falle einer Krankheit oder Verletzung eines Tieres, die eine sofortige Behandlung erfordert und wenn die Verwendung von phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Produkten ungeeignet ist, können chemisch synthetisierte Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika unter strengen Bedingungen und tierärztlicher Aufsicht verwendet werden,



ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG

Bevor ein Unternehmer seine Produkte auf dem Markt als Bio-Produkte oder Produkte in Umstellung verkaufen kann, muss er:

1. folgende Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, melden:
 - a. Name und Anschrift des Unternehmens
 - b. Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden
 - c. Art des Betriebes und Produkte.
 - d. eine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen.
 - e. den Namen der zugelassenen Stelle, die mit der Kontrolle dieses Betriebes betraut ist.

ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMER IN DER ÖKOLOGISCHEN TIERHALTUNG

2. sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 unterstellen, welche durch die Zertifizierungsstellen umgesetzt wird. Dies sind vor allem private Zertifizierungsstellen (Kontrollstellen), die von der zuständigen nationalen Behörde genehmigt und von der nationalen Akkreditierungsstelle nach ISO 17065 Norm für Produktzertifizierung akkreditiert werden müssen. Andere Kriterien für die Auswahl einer Kontrollstelle umfassen:

- a. Reputation, einschließlich der technischen Kompetenz und Verwaltungsverfahren, vorzugsweise von potenziellen Kunden.
- b. Kosten, die durch die Lage des Betriebs und seiner Nähe zu zentralen oder regionalen Büros der Kontrollstelle anfallen können.
- c. Alle zusätzlichen Anforderungen, welche die Kontrollstelle dem Unternehmer auferlegen könnte.



Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM

Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/ Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a. eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel sowie eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
- b. Legt konkrete Maßnahmen fest, die der Tierhaltungsbetrieb zu treffen hat, damit die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt ist sowie ein Management-Plan für die Betriebseinheit „Ökologische Tierhaltung“
- c. die Vorkehrungen zur Minderung des Risikos der Kontamination durch unzulässig Erzeugnisse oder Substanzen sowie die Reinigungsmaßnahmen

Die oben genannten Informationen sind in einer Erklärung enthalten, in welcher sich der Betreiber verpflichtet:

- a. die Arbeitsgänge in Übereinstimmung mit den Regeln des Ökologischen Landbaus durchzuführen
- b. sich damit einverstanden erklärt, dass im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten die Maßnahmen gemäß Verordnung durchgeführt werden und
- c. die Käufer des Erzeugnisses schriftlich informiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden.

Diese Erklärung wird von dem Vertreter des Betreibers unterzeichnet und an die Zertifizierungsstelle eingereicht, welche die Informationen überprüft und auf Mängel oder Regelwidrigkeiten hinweist.



ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Betriebsteilen eines Unternehmens durch. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen.

Der Unternehmer muss der Kontrollstelle Zugang zu allen Betriebsteilen und sämtlichen Anlagen sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen sowie notwendigen Informationen für Steuerzwecke geben.

Betreibt der Unternehmer mehr als eine Produktionseinheit, müssen auch die Produktionseinheiten in denen Tiere oder tierische Erzeugnisse nach nicht ökologischen Richtlinien produziert werden durch die Kontrollstelle kontrolliert werden .

Während der Kontrollbesuche überprüft die Kontrollstelle Räumlichkeiten, beobachtet Arbeitsschritte und prüft Belege / Dokumentation.

ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM – WICHTIGE INSPEKTIONSTHEMEN

Allgemeine Dokumentation

Dokumente, die den rechtlichen Status des Betreibers und dessen Eigentum oder das Recht, das Grundstück / Räumlichkeiten zu nutzen, belegen sowie bei Bedarf eine Bescheinigung ausgestellt von der zuständigen Behörde.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegen die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten ebenfalls dem Kontrollsystem.

Alle gedruckten oder elektronischen Werbemitteln und alle Etiketten, die auf verpackten Produkten verwendet werden und die auf die ökologische Produktion verweisen.

Eine Dokumentation aller Beschwerden, welche an den Betreiber in Bezug auf ökologische Produktionsmethoden eingereicht wurden.

Kennzeichnung

Die Tiere müssen ständig mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, die bei großen Säugetieren einzeln und bei Geflügel und kleinen Säugetieren partienweise anzubringen ist.



Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM – WICHTIGE INSPEKTIONSTHEMEN

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, das den Kontrollstellen oder -behörden am Betriebsitz ständig zur Einsicht bereit zu halten ist. Diese müssen mind. folgende Informationen enthalten:

- a. Herkunft und Tag der Ankunft, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung und tierärztliche Dokumentation von auf dem Betrieb eintreffenden Tieren.
- b. Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger bei Tierabgängen, einschl. Verkaufsbelege / Lieferschein mit Hinweis auf die ökologische Produktion. Nachweis, dass der Umstellungszeitraum, d.h. das Zeitintervall zwischen der Anmeldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und dem Zeitpunkt, ab dem die Produkte als ökologisch vermarktet werden, eingehalten wurde.
- c. Angaben über Tierverluste und deren Gründe.
- d. Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall der Beschränkung. Ebenso Dokumentation von Ankauf und / oder der Produktion von Futtermitteln, einschließlich der Dokumentation seiner ökologischen Herkunft.
- e. Tiermedizinisch behandelte Tiere sind eindeutig als solche im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel, Kleinvieh, Bienen einzeln oder partienweise zu kennzeichnen. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen.



ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM – AKTIVITÄTEN NACH EINER KONTROLLE

Allgemein

Zum Abschluss jedes Kontrollbesuches verfasst der Kontrolleur einen Bericht, welcher die Ergebnisse der Inspektion zusammenfasst sowie ggf. eine Auflistung der Regelverstöße enthält. Der Bericht wird vom Bereichsleiter oder dessen Vorgesetzten gegengezeichnet. Eine Abschrift des Berichtes verbleibt beim Unternehmer.

Die Kontrollergebnisse werden von einer oder mehreren Personen überprüft und eine Entscheidung bezüglich der Zertifizierung getroffen.

Wenn alle Punkte erfüllt und keine Mängel festgestellt wurden, wird die Zertifizierung verliehen und die Zertifizierungsdokumente bei Bedarf an den Unternehmer gesendet.

Verfahren bei Nichteinhaltung

Alle Regelverstöße werden ausgewertet. Wenn die Regelwidrigkeiten nicht zu einem Zweifel an der ökologischen Produktionsweise führen, wird der Unternehmer dazu verpflichtet, in einem vorgeschriebenen Zeitraum Korrekturen und deren Umsetzung nachzuweisen. Der Nachweis wird der Kontrollstelle zugesandt, wenn keine zusätzliche Prüfung nötig ist. Es werden keine Zertifizierungsdokumente während dieser Zeit ausgestellt, die Zertifizierung wird aber dennoch nicht ausgesetzt oder widerrufen.

ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM – AKTIVITÄTEN NACH EINER KONTROLLE

Verfahren bei Nichteinhaltung (Fortsetzung)

Bei Nichteinhaltung der Öko-Richtlinie kann die Kontrollstelle verlangen, dass der Betreiber die Produkte der jeweiligen Charge als nicht ökologisch vermarktet und dass er alle bereits auf dem Markt befindlichen Artikel dieser Charge zurücknimmt. In einem solchen Fall werden auch alle relevanten Zertifizierungsunterlagen zurückgenommen.

Im Falle schwerwiegender Verstößen oder Verstöße mit langfristigen Auswirkungen kann die Kontrollstelle die Zertifizierung aufheben und somit dem Unternehmer untersagen, die Produkte für einen mit der zuständigen Behörde vereinbarten Zeitraum als ökologisch zu kennzeichnen und zu bewerben. In diesem Zeitraum werden keine Zertifizierungsdokumente ausgegeben und alle Bestehenden zurückgezogen.

Wenn die Kontrolle einen nicht ausreichend belegbaren Verdacht auf Nichteinhaltung ergibt, kann die Kontrollstelle den Unternehmer verpflichten, die Produkte einer Charge für einen bestimmten Zeitraum – in welchem der Fall näher untersucht wird - als nicht ökologisch zu vermarkten. Wenn der Verdacht innerhalb dieses Zeitraumes nicht bestätigt wird, muss die oben genannte Entscheidung aufgehoben werden.



Design and testing
new VET frameworks
for the transfer and recognition
of organic livestock
management skills in Europe



ÖKOLOGISCHE TIERPRODUKTION – KONTROLLSYSTEM – AKTIVITÄTEN NACH EINER KONTROLLE

Einspruch

Der Betreiber ist berechtigt, Einspruch bezüglich Kontrollergebnissen und Entscheidungen der Kontrollbehörde zu erheben. Richtet sich die Beschwerde gegen Ergebnisse von Laboranalysen, wird die Analyse an der gleichen Probe wiederholt.

Alle anderen Widersprüche werden durch Personal der Kontrollstelle geprüft, welches nicht in das Kontroll- und Zertifizierungsverfahren involviert war. Der Kontrollstelle obliegt die Aufgabe, für den Einspruch relevante Informationen zu sammeln und auszuwerten, sowie eine abschließende Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren. Die Entscheidung ist dem Einsprucherhebenden mitzuteilen.

